

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1983

Nummer 63

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21281	5. 12. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kurgebiet und die Erhebung von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen . . . . .	615
223	14. 12. 1983	Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für Studiengänge an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	612
	28. 11. 1983	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Kalenderjahre 1983 und 1984 . . . . .	615
	1. 12. 1983	Zweite Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich . . . . .	615
	1. 12. 1983	Dritte Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich . . . . .	616

223

**Verordnung  
zur Änderung  
prüfungsrechtlicher Bestimmungen  
für Studiengänge an Fachhochschulen  
und für entsprechende Studiengänge  
an Universitäten - Gesamthochschulen -  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. Dezember 1983

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt als Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für den Abschluß des Studiums in grundständigen Studiengängen der Fachrichtung Ingenieurwesen an den staatlichen Fachhochschulen und an staatlich anerkannten Fachhochschulen sowie in entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen; die Studiengänge ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. In Studiengängen, in denen die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.“

3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
5. § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem in der Anlage aufgeführten Studiengang endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Di-

plom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, müssen die vorgeschriebenen Leistungsnachweise, soweit sie die Diplomprüfung ergänzen sollen (§ 5 Abs. 4), auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind.“

7. § 24 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“

8. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Wörter „oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG“ eingefügt.

9. In der Anlage wird bei Nummer 12.5 das Wort „Luftfahrttechnik“ durch die Wörter „Luft- und Raumfahrttechnik“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden in Satz 1 das Wort „besonderen“ und in Satz 2 das Wort „besondere“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 3 werden das Wort „besonderen“ gestrichen und das Wort „studienbezogenen“ durch das Wort „studiengangbezogenen“ ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden in Satz 1 das Wort „besonderen“ und in Satz 2 das Wort „besondere“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

Artikel IV

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird an die „Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung“ als Nummer 25 folgendes angefügt:

„25. Elektrische Kleinantriebe“

Artikel V

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, in § 2 Abs. 2 Satz 3, in § 4 Abs. 5 sowie in der Anlage 5 wird jeweils das Wort „Luftfahrttechnik“ durch die Wörter „Luft- und Raumfahrttechnik“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 Buchstabe a Nr. 6 wird das Wort „Flugzeugmechanik“ durch das Wort „Flugmechanik“ ersetzt.

#### Artikel VI

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 386) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„An der Fachhochschule Lippe in Lemgo ist das Fach Unternehmensforschung ein Wahlprüfungsfach im Sinne von Satz 1 Nr. 6; statt dessen müssen alle Kandidaten in dem Fach Automation in der Produktionstechnik eine Fachprüfung ablegen.“

#### Artikel VII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Fotoingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 395) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachprüfung in Fotografischer Bildgestaltung besteht aus der Präsentation der nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung anzufertigenden praktischen Arbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium von etwa zwanzig Minuten Dauer, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird; hierbei wird der Kandidat in der Regel von mehreren Prüfern geprüft.“

#### Artikel VIII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 

„c) der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“
4. § 24 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 

„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“
5. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Wörter „oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG“ eingefügt.

#### Artikel IX

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung

Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 416) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
2. In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 

„c) der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“
4. § 24 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 

„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“
5. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Wörter „oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG“ eingefügt.

#### Artikel X

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“, in § 3 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „oder“ für Technik“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 2 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

  1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
  2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.“

4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
6. § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Design endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“
7. § 23 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“
8. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

#### Artikel XI

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleiten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Fachhochschule bei nur teilweise abgeleitetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber  
  1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
  2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.
Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.“
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
4. § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) der Kandidat im Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 endgültig nicht

erbracht oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

5. § 24 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“
6. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Wörter „oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG“ eingefügt.

#### Artikel XII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 447) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleiten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Fachhochschule bei nur teilweise abgeleitetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber  
  1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
  2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.
Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.“
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
4. § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Informatik endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“
5. § 24 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig

nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“

8. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Wörter „oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG“ eingefügt.

#### Artikel XIII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 458) wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Wörter „oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen“ eingefügt.
- § 14 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) der Kandidat im Studiengang Übersetzen und Dolmetschen eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“
- § 24 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn er einen Leistungsnachweis gemäß § 5 Abs. 4 im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht hat.“
- In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Wörter „oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG“ eingefügt.

#### Artikel XIV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1983

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1983 S. 612.

21281

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kurgebiet und die Erhebung von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen

Vom 5. Dezember 1983

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Kurortgesetzes - KOG - vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

#### § 1

Anlage 3 der Verordnung über das Kurgebiet und die Erhebung von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen vom 4. März 1982 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1982 (GV. NW. S. 735), erhält folgende Fassung:

#### Anlage 3 zu §§ 5, 6, 8 und 9

Der Kurbeitrag für die in §§ 5, 6 und 8 aufgeführten Kurkarten beträgt für eine Tageskurkarte

als Hauptkurkarte .....	DM 5,20
als Beikarte für die 2. Person .....	DM 4,50
für die 3. und 4. Person .....	DM 2,80

Jahreskarte

als Hauptkurkarte .....	DM 218,-
als Beikarte für die 2. Person .....	DM 189,-
für die 3. und 4. Person .....	DM 118,-
Bearbeitungsentgelt nach § 9 Abs. 1 .....	DM 15,-

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1983

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1983 S. 615.

#### Verordnung über die Bestimmung des Vornhundertersatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Kalenderjahre 1983 und 1984

Vom 28. November 1983

Aufgrund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 4. März 1980 (GV. NW. S. 160) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

#### § 1

Der Vornhundertersatz nach § 60 Abs. 4 SchwbG für die Kalenderjahre 1983 und 1984 10,65.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1983

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1983 S. 615.

#### Zweite Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich Vom 1. Dezember 1983

Auf Grund des § 6a des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 16) wird verordnet:

#### § 1

Aufhebung von Studiengängen

Folgende Studiengänge werden mit Wirkung vom 1. April 1984 aufgehoben:

- Der Studiengang Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund und an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.
- Der Studiengang Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an den Universitäten - Gesamthochschulen - Essen, Siegen und Wuppertal.

## § 2

## Übergangsbestimmungen

Die Studenten, die für das Wintersemester 1983/84 in den betroffenen Studiengängen eingeschrieben waren, können ein ordnungsgemäßes Studium in der Regel an ihrer bisherigen Hochschule abschließen. Die Hochschulen haben hierfür das notwendige Lehrangebot zu gewährleisten.

## § 3

## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1983

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 615.

**Dritte Verordnung  
zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich  
Vom 1. Dezember 1983**

Auf Grund des § 6 a des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für

das Haushaltsjahr 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 16) wird verordnet:

## § 1

## Aufhebung eines Studiengangs

Der Studiengang Diplompädagogik an der Technischen Hochschule Aachen wird mit Wirkung vom 1. April 1984 aufgehoben.

## § 2

## Übergangsbestimmungen

Die Studenten, die für das Wintersemester 1983/84 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, können ein ordnungsgemäßes Studium in der Regel an der Technischen Hochschule Aachen abschließen. Die Hochschule hat hierfür das notwendige Lehrangebot zu gewährleisten.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1983

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 616.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X